

**Satzung**  
**über die Festlegung und Erhebung**  
**von Benutzungsentgelt**  
**für die Sport- und Mehrzweckhallen**  
**der Gemeinde Sandersdorf**  
**(Entgeltsatzung Sporthallen)**

in der Fassung vom 24.02.2005

Veröffentlichung: 04.03.2005  
Inkrafttreten: 05.03.2005



**Satzung  
über die Festlegung und Erhebung  
von Benutzungsentgelt  
für die Sport- und Mehrzweckhallen  
der Gemeinde Sandersdorf  
( Entgeltsatzung Sporthallen )**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA Nr. 12, S. 105), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Sandersdorf in seiner Sitzung am 24.02.2005 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeine Grundsätze**

Diese Satzung gilt für alle von der Gemeinde Sandersdorf bewirtschafteten Sport- und Mehrzweckhallen. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde und dienen der Bevölkerung grundsätzlich zur sportlichen Betätigung.

Die Überlassung der Sport- und Mehrzweckhallen zu Sportzwecken erfolgt mietfrei. Jedoch werden zur anteiligen Abgeltung der durch die Überlassung entstehenden Nebenkosten Pauschalbeträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Für eine Überlassung der Mehrzweckhalle zur Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen erhebt die Gemeinde eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Erhebung der Beträge und Gebühren erfolgt als privatrechtliches Entgelt. Diese werden grundsätzlich bei jeder Nutzung fällig.

Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage der Hallenbenutzungsordnung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

**§ 2  
Entgeltpflichtige**

(1) Entgeltpflichtig ist der Nutzer, der eine Nutzungsberechtigung für eine Halle besitzt. Ist eine Personenmehrheit entgeltpflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

(2) Die Nutzungsberechtigung ergibt sich

- bei regelmäßigen Trainings- bzw. Wettkampfterminen aus dem jeweiligen Hallenbelegungsplan,
- bei sonstigen Wettkämpfen und Veranstaltungen aus dem mit der Gemeinde Sandersdorf abgeschlossenen Nutzungsvertrag.

**§ 3  
Ausnahmeregelungen**

(1) Zur Förderung werden

- den Schulen, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Sandersdorf befinden,

- den ortsansässigen Vereinen der Gemeinde Sandersdorf, die dem Landessportbund bzw. dem Deutschen Sportbund angehören und die nachweisbar sportliche Jugendarbeit betreiben,
- dem Behindertensport, soweit keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden,

bei der sportlichen Nutzung der Hallen die anfallenden Entgelte als Zuschuss gewährt.

- (2) Wird bei Veranstaltungen und Wettkämpfen der unter Abs. 1 genannten Nutzer Eintrittsgeld erhoben, sind für die Bereitstellung und für die anteilige Erstattung der Bewirtschaftungskosten als Entgelt 15 % der Brutto-Zuschauereinnahmen von dem jeweiligen Nutzer an die Gemeinde Sandersdorf zu entrichten.
- (3) Über weitere Entgeltbefreiungen bzw. -ermäßigungen entscheidet auf Antrag der Bürgermeister im Einzelfall.

#### **§ 4 Fälligkeit und Einzug**

- (1) Das Entgelt für den laufenden Übungs- und Wettkampfbetrieb gemäß dem Hallenbelegungsplan wird jeweils monatlich rückwirkend abgerechnet. Es ist spätestens 10 Tage nach Bekanntgabe kostenfrei auf das Konto der Gemeinde Sandersdorf zu zahlen.
- (2) Das Benutzungsentgelt für sonstige Wettkämpfe und Veranstaltungen ist mit dem Zugang des Nutzungsvertrages fällig, spätestens jedoch 3 Tage vor Inanspruchnahme der Halle.
- (3) Eine Abmeldung der Nutzungszeit ist bis maximal 10 Tage vor der Nutzung möglich. In diesem Fall entfällt das Nutzungsentgelt.
- (4) Nutzer, die das fällige Entgelt nicht oder wiederholt verspätet zahlen, können von der Nutzung der Sport- und Mehrzweckhallen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister.
- (5) Die Entgeltschuld unterliegt der Beitreibung nach den privatrechtlichen Bestimmungen.

#### **§ 5 Entgeltsätze bei sportlicher Nutzung der Mehrzweckhalle Gartenstraße**

- (1) Folgende Entgelte werden erhoben:

	gesamte Halle je Std. / Tag	1/3 Halle je Std. / Tag	2/3 Halle je Std. / Tag
- ortsansässige Vereine, die nicht dem LSB angehören	13,00 € / 80,00 €	7,00 € / 40,00 €	10,00 € / 60,00 €
- Durchführung von Kreis-, Landes-, oder Deutschen Meisterschaften	18,00 € / 110,00 €	10,00 € / 60,00 €	13,00 € / 80,00 €
- auswärtige Vereine, Nichtorganisierte und Dritte	24,00 € / 150,00 €	13,00 € / 80,00 €	18,00 € / 110,00 €

Wird bei Veranstaltungen und Wettkämpfen Eintrittsgeld erhoben, sind für die Bereitstellung und für die anteilige Erstattung der Bewirtschaftungskosten als Entgelt 15 % der Brutto-Zuschauereinnahmen, mindestens jedoch entsprechend der o.g. Entgelt-Tagessatz von dem jeweiligen Nutzer an die Gemeinde Sandersdorf zu entrichten. Damit entfällt das vor genannte Entgelt.

- (2) In den Monaten Oktober bis März wird ein Energiezuschlag in Höhe von 3,00 Euro / Stunde bzw. 20,00 € / Tag erhoben.
- (3) In dem fälligen Entgelt des Abs. 1 sind die Aufwendungen der Gemeinde Sandersdorf für Strom, Beheizung, Wasser, Abwasser und Reinigung enthalten und damit abgegolten.
- (4) Für die Benutzung des Verkaufsraumes im Foyer der Mehrzweckhalle ist eine Benutzungsgebühr in Höhe von 20,00 € pauschal zu entrichten. Der gewerbsmäßige Verkauf von Speisen und Getränken bedarf einer ordnungsbehördlichen Anmeldung.
- (5) Für die Inanspruchnahme der nachfolgend aufgeführten Ausstattungsgegenstände sind Gebühren wie folgt zu entrichten.
- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| - Bühnenanlage, incl. Auf- und Abbau | 250,00 € |
| - Parkettboden, incl. Verlegung      | 150,00 € |
| - Bodenbelag, incl. Bestuhlung       | 250,00 € |
- Ortsansässigen Vereinen werden 90 % der für die Inanspruchnahme zu zahlenden Gebühren als Zuschuss gewährt. Dafür ist das Personal für den Auf- und Abbau vom Veranstalter zu stellen. Eine fachlich qualifizierte Person zur Anleitung des Auf- und Abbaus stellt die Gemeinde.

## § 6

### Entgeltsätze bei nichtsportlicher Nutzung der Mehrzweckhalle Gartenstraße

- (1) Folgende Entgelte werden erhoben:

	gesamte Halle je Std. / Tag	1/3 Halle je Std. / Tag	2/3 Halle je Std. / Tag
- ortsansässige Vereine	18,00 € / 110,00 €	10,00 € / 70,00 €	14,00 € / 90,00 €
- auswärtige Vereine, Nichtorganisierte und Dritte	30,00 € / 210,00 €	17,00 € / 110,00 €	22,00 € / 140,00 €

- (2) In den Monaten Oktober bis März wird ein Energiezuschlag in Höhe von 3,00 Euro / Stunde bzw. 20,00 € / Tag erhoben.
- (3) Für die Inanspruchnahme der nachfolgend aufgeführten Ausstattungsgegenstände sind Gebühren wie folgt zu entrichten.
- |  |          |
|--|----------|
| - Bühnenanlage, incl. Auf- und Abbau     | 250,00 € |
| - Parkettboden, incl. Verlegung          | 150,00 € |
| - - Bodenbelag, incl. Bestuhlung         | 250,00 € |
| - gastronomische Einrichtung (Ausschank) | 300,00 € |

Ortsansässigen Vereinen werden 90 % der für die Inanspruchnahme zu zahlenden Gebühren als Zuschuss gewährt. Dafür ist das Personal für den Auf- und Abbau vom Veranstalter zu stellen. Eine fachlich qualifizierte Person zur Anleitung des Auf- und Abbaus stellt die Gemeinde.

- (4) Für Veranstaltungen des „Sandersdorfer Karnevalsvereins“ (SKV) gelten folgende Sonderkonditionen:
- |                        |          |
|------------------------|----------|
| - je Veranstaltungstag | 260,00 € |
|------------------------|----------|

Die Kinderfaschingsveranstaltung ist kostenfrei.

Das Personal für den Auf- und Abbau ist vom Sandersdorfer Karnevalsverein zu stellen. Eine fachlich qualifizierte Person zur Anleitung des Auf- und Abbaus stellt die Gemeinde.

- (5) Für die Durchführung der jährlichen Schulabschlussfeiern der in der Gemeinde Sandersdorf ansässigen Schulen gelten folgende Sonderkonditionen:
- |                        |           |
|------------------------|-----------|
| - je Veranstaltungstag | 260,00 €. |
|------------------------|-----------|

Für die Durchführung einer Schulabschlussfeier des Fachgymnasiums des Landkreises Bitterfeld gilt folgende Sonderkondition:

- |                        |           |
|------------------------|-----------|
| - je Veranstaltungstag | 520,00 €. |
|------------------------|-----------|

Die Schulabschlussfeiern müssen in einem engen zeitlichen Zusammenhang, welche 2 Wochen nicht übersteigen darf, stattfinden.

Das Personal für den Auf- und Abbau ist vom Veranstalter zu stellen. Eine fachlich qualifizierte Person zur Anleitung des Auf- und Abbaus stellt die Gemeinde.

- (6) In dem fälligen Entgelt der Abs. 1, 4 und 5 sind die Aufwendungen der Gemeinde Sandersdorf für Strom, Beheizung, Wasser, Abwasser und Reinigung enthalten und damit abgegolten.

## § 7

### Entgeltsätze bei sportlicher Nutzung der Ballsporthalle

- (1) Folgende Entgelte werden erhoben:

#### 1.1 Sporthalle

	je Std. / Tag
- ortsansässige Vereine, die nicht dem LSB angehören	16,00 € / 90,00 €
- Durchführung von Kreis-, Landes-, oder Deutschen Meisterschaften	21,00 € / 140,00 €
- auswärtige Vereine, Nichtorganisierte und Dritte	30,00 € / 200,00 €

Wird bei Veranstaltungen und Wettkämpfen Eintrittsgeld erhoben, sind für die Bereitstellung und für die anteilige Erstattung der Bewirtschaftungskosten als Entgelt 15 % der Brutto-Zuschauereinnahmen, mindestens jedoch entsprechend der o.g. Entgelt-Tagessatz von dem jeweiligen Nutzer zu entrichten. Damit ist das vor genannte Entgelt abgegolten.

## 1.2 Nebenkosten für die unter Punkt 1.1 genannten Nutzer

1.2.1 Benutzung der Musikanlage	50,00 € pauschal
1.2.2 Benutzung Anzeigetafel, einschließlich Bedienpulte	50,00 € pauschal
1.2.3 Inanspruchnahme der Zuschauertribünen	50,00 € pauschal

## 2.1 Spiegelsaal

	<b>je Std. / Tag</b>
Nutzung für Trainingszwecke	11,00 € / 70,00 €

## 3.1 Squashcourt

	<b>je Std. / Tag</b>
Nutzung in der Zeit von:	
Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	5,00 € / ---
14.00 Uhr bis 23.00 Uhr	7,00 € / ---
Samstag, Sonntag, Feiertag	7,00 € / ---

## 4.1 Sauna

**je Std.**  
5,00 €

- (2) In den Monaten Oktober bis März wird ein Energiezuschlag in Höhe von 4,00 Euro / Stunde bzw. 25,00 € / Tag auf die Entgelte nach Abs. 1 Pkt. 1.1 erhoben.
- (3) In dem fälligen Entgelt des Abs. 1 sind die Aufwendungen der Gemeinde Sandersdorf für Strom, Beheizung, Wasser, Abwasser und Reinigung enthalten und damit abgegolten.
- (4) Ein gewerbsmäßiger Verkauf von Speisen und Getränken in dem dafür vorgesehenen Verkaufsraum im Foyer bleibt dem Pächter der Gaststätte vorbehalten. Ist die Gaststätte nicht verpachtet oder schlägt der Pächter die Nutzung aus, kann der Verkaufsraum analog § 5 Abs. 4 genutzt werden.

## § 8 Entgelte für weitere Leistungen

Entgelte für weitere Leistungen werden nach den tatsächlichen Kosten bzw. nach dem erforderlichen Personaleinsatz berechnet. Als Personalkosten werden für einen Hausmeister 16,00 € pro Stunde und für eine Hilfskraft 11,00 € pro Stunde abgerechnet.

## § 9 Inkrafttreten

Die Entgeltsatzung Sporthallen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Sporthalle Sandersdorf vom 18.12.1997,

sowie die 1. Änderung der Entgeltordnung für die Sporthalle Sandersdorf vom 25.06.1998 und die 2. Änderung der Entgeltordnung für die Sporthalle Sandersdorf vom 29.11.2001 außer Kraft.

Sandersdorf, den 24.02.2005

gez. Thiel, Bürgermeister